

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13, Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 26. September 2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Die Friedhöfe in Winnenden (Waldfriedhof und Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße), Baach, Birkmannsweiler, Breuningsweiler, Bürg, Hanweiler, Hertmannsweiler und Höfen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene beigesetzt werden, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht.
- (2) In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2

Bestattungsbezirke

- (1) Für das Stadtgebiet werden folgende Bestattungsbezirke gebildet:
 1. Bestattungsbezirk für den Waldfriedhof in Winnenden ist das gesamte Stadtgebiet mit allen Teilorten.
 2. Bestattungsbezirk für den Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße in Winnenden ist das Gebiet der Kernstadt ohne den Wohnbezirk Schelmenholz.
 3. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Baach ist der Stadtteil Baach.
 4. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Birkmannsweiler ist der Stadtteil Birkmannsweiler.
 5. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Breuningsweiler ist der Stadtteil Breuningsweiler
 6. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Bürg ist der Stadtteil Bürg.
 7. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Hanweiler ist der Stadtteil Hanweiler.
 8. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Hertmannsweiler ist der Stadtteil Hertmannsweiler
 9. Bestattungsbezirk für den Friedhof in Höfen ist der Stadtteil Höfen.
- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen.
Auf dem Waldfriedhof können Verstorbene aus dem gesamten Stadtgebiet bestattet bzw. beigesetzt werden.
- (3) Die Stadt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten-/ Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie städtische Fahrzeuge und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden;
 2. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;

3. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten;
4. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
5. Druckschriften zu verteilen;
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
8. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
9. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf den Friedhöfen vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestattungsunternehmer sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Maschinen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden; mit der Anmeldung kann auch ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen mit Rücksicht auf die Wiederbelegung der Grabstätten aus leicht verweslichem Material hergestellt und gut abgedichtet sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Särge aus Kunststoff sind nicht zulässig.
- (2) Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zu Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Stadt kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt:
 1. im Waldfriedhof
 - bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre,
 - bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre;
 2. im Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße
 - a) im Grabfeld 34 bei einfach tiefer Belegung 20 Jahre,
bei doppelt tiefer Belegung 25 Jahre;
 - b) im übrigen Friedhofsbereich einheitlich 15 Jahre;
 3. im Friedhof Baach
 - a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 6) einheitlich 20 Jahre;
 - b) im neuen Teil im Grabfeld 8 bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre,
bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre;
im Grabfeld 9 (Grabkammern) 15 Jahre;

4. im Friedhof Hanweiler
 - a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre;
 - b) im neuen Teil (Grabfelder 5 und 6) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre;
5. im Friedhof Hertmannsweiler
 - a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 7) einheitlich 20 Jahre;
 - b) im neuen Teil (Grabfelder 8 und 11 - 13) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre;
6. im Friedhof Höfen
 - a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre;
 - b) im neuen Teil (Grabfelder 5 - 8) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre;
7. in den übrigen Stadteilfriedhöfen einheitlich 20 Jahre.

Bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren verkürzt sich die Ruhezeit in allen Friedhöfen auf 10 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt im Waldfriedhof und in den Stadteilfriedhöfen 20 Jahre, im Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße 15 Jahre.
Bei Urnengrabstätten von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren verkürzt sich die Ruhezeit in allen Friedhöfen auf 10 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.
Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Absatz 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller bzw. Veranlasser zu tragen; es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. Wahlgräber
 4. Urnenwahlgräber
 5. Ehrengräber
 6. anonyme Urnensammelgräber
 7. Urnenkammern in Urnenstelen
 8. Urnengemeinschaftsgräber
 9. Urnenwiesengräber
 10. Baumgräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist –sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt- in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt, es sei denn, die Bestattung eines zweiten Verstorbenen erfolgt gleichzeitig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf den betreffenden Grabfeldern bekanntgegeben.

§ 14

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag verliehen.
- (3) Die Nutzungszeit beträgt bei Erdbestattungen:
 1. im Waldfriedhof
 - bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre,
 - bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre;
 2. im Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße
 - a) im Grabfeld 34 bei einfach tiefer Belegung 20 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 25 Jahre;
 - b) im übrigen Friedhofsbereich einheitlich 15 Jahre;
 3. im Friedhof Baach
 - a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 6) einheitlich 20 Jahre;
 - b) im neuen Teil im Grabfeld 8 bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre; im Grabfeld 9 (Grabkammern) 15 Jahre;
 4. im Friedhof Hanweiler
 - a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre;
 - b) im neuen Teil (Grabfelder 5 und 6) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre;
 5. im Friedhof Hertmannsweiler
 - a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 7) einheitlich 20 Jahre;
 - b) im neuen Teil (Grabfelder 8 und 11 - 13) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre;
 6. im Friedhof Höfen
 - a) im alten Teil (Grabfelder 1 - 4) einheitlich 20 Jahre;
 - b) im neuen Teil (Grabfelder 5 - 8) bei einfach tiefer Belegung 25 Jahre, bei doppelt tiefer Belegung 30 Jahre;
 7. in den übrigen Stadteilmfriedhöfen einheitlich 20 Jahre.

Bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren verkürzt sich die Nutzungszeit in allen Friedhöfen auf 10 Jahre.

- (4) Die Nutzungszeit für Aschen beträgt im Waldfriedhof und in den Stadteilmfriedhöfen 20 Jahre, im Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße 15 Jahre.
Bei Urnengrabstätten von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren beträgt die Nutzungszeit in allen Friedhöfen 10 Jahre.
- (5) Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Eine erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (7) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Ein erneuter Erwerb ist wiederholt zulässig, sofern das Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von mindestens 5 Jahren erworben war.
- (8) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die ganze Grabstätte erneut verliehen worden ist.
- (10) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister.
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. bis 4. und 6. bis 8. wird jeweils der Älteste nutzungsbe-
rechtigt.
- (11) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 10 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (12) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 10 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (13) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein früherer Verzicht auf das Nutzungsrecht ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, in diesen Fällen erfolgt keine Erstattung der Gebühr für das Grabnutzungsrecht.
- (14) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (15) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 15

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Personen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern und sonstigen Urnenstätten beigesetzt werden dürfen, richtet sich nach der Größe der Urnenstätte und der Urnen.
- (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern beigesetzt werden, in belegten Erdbestattungsreihengräbern nur dann, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der in dem Reihengrab bestatteten Verstorbenen nicht überdauert.
- (5) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (6) Urnen und Überurnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, können bei Erdgräbern von der Stadt zurückgewiesen werden.
- (7) Es sind Urnensammelgrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

§ 15 a

Urnenkammern in Urnenstelen

- (1) Urnenkammern in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Urnenkammer die Aschen von drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den Aschekapseln ohne Über- oder Schmuckurnen (die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen entfernt werden).
- (3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung ist ausschließlich das Farbspektrum „dunkelgrau“ bis „schwarz“ zulässig. Die Höhe der Buchstaben darf max. 5 cm betragen. Es sind nur Schriften in der Form „gerade“ oder „rechts schräg gestellt“ zu verwenden.
- (4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z.B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
- (6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräbern entsprechend auch für die Urnenstelen.

§ 15 b

Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Reihengrabstätten, bei der jede Urne einen Beisetzungsplatz der Reihe nach – erst im Todesfall- erhält.

- (2) Die Grabanlagen werden von der Stadt angelegt und unterhalten.
- (3) Die Grabanlagen werden einheitlich gestaltet.
 - 1. Sofern eine Steinstele vorhanden ist, können dort einheitliche Tafeln mit Hinweise auf den Verstorbenen/die Verstorbene angebracht werden. Die Tafeln werden von der Stadt nur auf Antrag angebracht. Die Verstorbenen können auch anonym bestattet werden. Hinterbliebene dürfen grundsätzlich keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
 - 2. Sofern es sich um eine Urnengemeinschaftsanlage ohne Stele handelt, sind kleinere Grabmale, Stelen oder Kreuze bis zu einer Ansichtsfläche von 0,2 qm zulässig. Pflanzungen sind nicht gestattet.
- (4) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengemeinschaftsgräber.

§ 15 c

Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Wiesengräber sind Grabstellen für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) In jedem Wiesenwahlgrab können zwei Urnen beigesetzt werden; in einem Wiesenreihengrab ist eine Urnenbestattung möglich.
- (3) Bis zum Ablauf der Frist in § 20 Absatz 1 Satz 2 ist auf der Grabstätte eine ebenerdige Gedenkplatte aus Naturstein (max. 45 x 45 cm) in die Rasenfläche einzulassen. Darauf sind die Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Die Schriftplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung. Die Gedenkplatten sind durch die Angehörigen vom Bewuchs freizuhalten.
- (4) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Gedenksteinen, Pflanzungen, Grabschmuck und anderen Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
- (5) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ferner ist die Auslegung von Trittplatten um die Grabstätten oder das Bestreuen mit Kies und Splitt ebenso nicht zulässig.
- (6) Die Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Stadt oder durch die Stadt beauftragte Dritte.
- (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Wiesengräber.

§ 15 d

Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Urnengräber. Die Beisetzung von Aschen erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes für eine Nutzungszeit von 20 Jahren. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.
- (2) Für die Baumbestattungen gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Baum als Familienwahlgrabstätte für vier Urnen.
 2. als Wahlgrabstätte unter einem Baum für zwei Urnen; jeweils zwei Wahlgrabstätten pro Baum.
 3. als Urnenreihengrab. Die Beisetzung erfolgt dann zusammen mit weiteren Urnen unter einem Baum.
- (3) Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Die Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt oder durch die Stadt beauftragte Dritte.
 - (4) Als Gedenkzeichen kann in der Rasenfläche eine ebenerdige Gedenkplatte aus Naturstein max. 30 x 30 cm mit den persönlichen Daten des Verstorbenen eingelassen werden. Als Schrift sind weder erhabene noch aufgedübelte Buchstaben oder Zeichen zugelassen. Die Platte muss mindestens 1,5 m vom Baumstamm entfernt angebracht werden. Die Schriftplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung. Die Gedenkplatten sind durch die Angehörigen vom Bewuchs freizuhalten.
 - (5) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Gedenksteinen, Pflanzungen, Grabschmuck und anderen Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
 - (6) Sollte ein Baum aufgrund von Wettereinflüssen beschädigt werden oder aufgrund von sicherheitstechnischen Auflagen gefällt werden müssen, wird ersatzweise ein neuer Baum gepflanzt.
 - (7) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräbern entsprechend auch für die Baumgräber.

§ 16

Ehrengräber

Der Gemeinderat kann verdienten Persönlichkeiten auf den Friedhöfen gebührenfrei eine Grabstätte (Ehrengrab) zuerkennen. Nutzungszeit sowie Anlage und Unterhaltung der Grabstätte werden im Einzelfall bestimmt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 18

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 19

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Absatz 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind:

1. im alten Teil des Stadtfriedhofs an der Schorndorfer Straße (Grabfelder 1 - 19)

und der Stadtteolfriedhöfe

2. Baach (Grabfelder 1 - 4)
3. Birkmannsweiler (Grabfelder 1 - 7)
4. Breuningsweiler (Grabfelder 1 - 6)
5. Bürg (Grabfelder 1 - 4)
6. Hanweiler (Grabfelder 1 - 4)
7. Hertmannsweiler (Grabfelder 1 - 7)
8. Höfen (Grabfelder 1 - 4)

- (2) Aus bestattungstechnischen Gründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	Größte Ansichtsfläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m
auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60
auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,00	1,10	1,40

- (3) Auf Urnengrabstätten und Erdbestattungsgräber für Kinder sind auf einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig.
- (4) Die Grabmalhöhe ist von den Grabzwischenwegen an zu messen. Grabmale müssen von der hinteren Grabkante mindestens 15 cm und von den seitlichen Grabkanten mindestens 20 cm Abstand haben.
- (5) Liegende Grabmale dürfen aus Sicherheitsgründen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (7) Grabeinfassungen sind sowohl vom Material als auch von der Gestaltung her der Umgebung anzupassen. Sie dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als 15 cm überragen.

- (8) Grabeinfassungen dürfen nicht als Fundament für Grabmale verwendet werden.
- (9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (10) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabauflage nicht zulässig.
Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten, dürfen Grababdeckungen (Steinplatten) bei Grabstellen für Erdbestattungen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein.
In den Stadtteolfriedhöfen Baach und Hanweiler sowie im Stadtteolfriedhof Hertmannsweiler, Grabfeld 15, sind bei Erdbestattungen nicht mehr als 25% der Grabfläche als Abdeckung zulässig.
- (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 20

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung und Form, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole anzugeben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt geprüft werden können.

§ 21

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

- bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
- ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit vom Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt die Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst entfernen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt die Sachen drei Monate auf.

§ 24

Geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale und solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie dürfen deshalb auch nach Ablauf der Ruhezeit ohne Genehmigung der Stadt weder entfernt noch abgeändert werden. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des einzelnen Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Grabstätten dürfen nur mit solchen

Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 19) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Falle die Grabstätten im Wege der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshallen und Leichenhallen

§ 27

Aussegnungshallen

- (1) Die Aussegnungshallen im Waldfriedhof, im Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße und in den Stadteilfriedhöfen Birkmannsweiler und Höfen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung. Sie können mit Zustimmung der Stadt auch für andere Feiern mit ernstem Charakter verwendet werden.

- (2) Die Orgelinstrumente und die Lautsprecheranlagen in den Aussegnungshallen dürfen für die Feiern nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden.

§ 28

Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der für die Friedhöfe festgesetzten Öffnungszeiten sehen.

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 29

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt.
2. Entgegen § 5 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen, während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) lärmst oder spielt, isst oder trinkt oder lagert,
 - j) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 20 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Absatz 2)

IX. Bestattungsgebühren

§ 31

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 32

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 33

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Gebühren für Grabnutzungsrechte mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 34

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 50 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 36

In-Kraft-Treten

- (1) Die vorstehende Neufassung dieser Satzung tritt am 6. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage 1

(Gebührenverzeichnis)

§ 1

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1.1 | für die Zustimmung (Genehmigung) zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals | 37 € |
| 1.2 | nachträgliche Genehmigung einer Grabmalaufstellung | 45 € |
| 1.3 | für die Anforderung einer Urne | 14 € |
| 1.4 | für die Zustimmung (Genehmigung) zu Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche (Gebeine) einer Urne | 72 €
24 € |
| 1.5 | für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| | für einen Einzelfall | 12 € |
| | für eine Dauerzulassung | 100 € |
| 1.6 | für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | |
| | für einen Einzelfall | 12 € |
| | für eine Dauerzulassung | 100 € |
| 1.7 | für die Zurücknahme eines Antrags | 8 € |
| 1.8. | für die Rückgabe eines Grabnutzungsrechts mit Gebührenerstattung nach Ablauf der Ruhezeit | 40 € |
| 1.9 | für Amtshandlungen, für die weder ein Gebührensatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist | 5 € bis
250 € |
- (2) Gebührenfrei ist
- 2.1 die Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde,
 - 2.2 die Übertragung (Umschreibung) eines Grabnutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten,
 - 2.3 die Erteilung einer Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen.

§ 2

Bestattungsgebühren

- (1) Mit der Bestattungsgrundgebühr sind abgegolten:
Die Tätigkeit der Verwaltung, die Benutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Leichenhalle und ohne Kühlkatafalk sowie ohne Aussegnungshalle, das Herstellen und Schließen des Grabes sowie die Durchführung der Bestattung.
- (2) Die Bestattungsgrundgebühr beträgt bei **Erdbestattungen** (einschließlich Leichenträger)
- | | | |
|------|------------------------------|---------|
| 2.1. | für Reihen- und Wahlgräber . | 1.440 € |
|------|------------------------------|---------|

- | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 2.2 | für Kindergräber. | 1.000 € |
| 2.3. | Zuschlag für Bestattungen in Tiefgräbern | 62 € |
| 2.4. | Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigt sich die Grundgebühr jeweils um 25 v. H. | |
| 2.5. | Werden die Leichenträger nicht in Anspruch genommen, wird ein Teilerlass in Höhe von 80 € gewährt. | |
- (3) Die Bestattungsgrundgebühr beträgt bei **Urnenbestattungen** (ohne Leichenträger)
- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3.1. | für Urnensammel-, Urnenreihen- und Urnenwahlgräber mit Trauerfeier mit der Urne und Beisetzung | 770 € |
| 3.2. | für Urnensammel-, Urnenreihen und Urnenwahlgräber ohne Trauerfeier und anonyme Beisetzung sowie Beisetzung in einer Urnenstele | 745 € |
| 3.3. | Trauerfeier zur Einäscherung oder zur anschließenden Überführung mit der Gestellung von Leichenträgern | 200 € |
| 3.4. | Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigt sich die Grundgebühr jeweils um 25 v. H. | |

§ 3

Gebühren für Reihengräber

(1) Für die Überlassung eines Reihengrabes:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | Reihengrab für Erdbestattung - für jedes Jahr der Ruhezeit | 123 € |
| 2. | Kinderreihengrab (10 Jahre Ruhezeit) | 650 € |
| 3. | Urnenreihengrab - für jedes Jahr der Überlassung | 105 € |
| 4. | Urnensammelgrab (anonym) | 900 € |
| 5. | Urnengemeinschaftsgrab im Kreis mit Stele einschließl. Grabpflege (20 Jahre Ruhezeit) | 1.950 € |
| 6. | Urnengemeinschaftsgrab halbrund einschließlich Grabpflege (20 Jahre Ruhezeit) | 1.950 € |
| 7. | Urnen-Baumgrab als Reihengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) | 1.300 € |
| 8. | Urnen-Wiesengrab als Reihengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) | 1.650 € |

§ 4

Gebühren für Grabnutzungsrechte

(1) Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten nach der in der Friedhofsordnung festgelegten Nutzungszeit:

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Wahlgrab für Erdbestattung - Normalgrab - für jedes Jahr Nutzungszeit - | 130 € |
| 2. | Wahlgrab für Erdbestattung - Tiefgrab – für jedes Jahr Nutzungszeit | 137 € |
| 3. | Wahlgrab mit Grabkammer | |

für jedes Jahr Nutzungszeit -	137 €
4. Mehrfachgrabstellen Für zwei oder mehrere nebeneinander liegende Grabstellen wird die doppelte bzw. mehrfache Gebühr eines Wahlgrabes erhoben.	
5. Wahlgrab für Kinder bis 6 Jahre für jedes Jahr Nutzungszeit -	80 €
6. Urnenwahlgrab – für jedes Jahr Nutzungszeit	118 €
7. Urnenkammer in Urnenstele für die Nutzungszeit von 20 Jahren	2.600 €
8. Urnenwiesengrab für die Nutzungszeit von 20 Jahren für jedes Jahr Nutzungszeit -	2.160 € 108 €
9. Baumgrab als Familien-Wahlgrab für die Nutzungszeit von 20 Jahren (4 Urnen) für jedes Jahr Nutzungszeit	5.200 € 260 €
10. Baumgrab als -Wahlgrab für die Nutzungszeit von 20 Jahren (2 Urnen) für jedes Jahr Nutzungszeit	2.600 € 130 €

Die Nutzungsgebühr für die jeweilige Nutzungszeit (Ruhefrist) bzw. für eine notwendige Anpassung oder beantragte Verlängerung der Nutzungszeit ist durch Multiplikation der vorstehenden Grundbeträge mit der Nutzungszeit zu ermitteln. Angefangene Jahre werden dann voll gerechnet, wenn mindestens 6 Monate abgelaufen sind.

- (2) Werden Grabnutzungsrechte nach Ablauf der Ruhezeit, jedoch vor Ablauf der Nutzungszeit vorzeitig zurückgegeben, werden die für das betreffende Grab tatsächlich bezahlten Gebühren für die noch nicht angefangenen Jahre anteilmäßig zurückerstattet. Der zu erstattende Gebührenanteil wird auf volle Euro abgerundet.

§ 5

Gebühren für Plattenbeläge

- (1) In den Friedhofsteilen, in denen anstelle von Einfassungen Trittplatten verlegt werden, werden zu den Gebühren in §§ 3 und 4 folgende Zuschläge erhoben:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Wahlgrab und Reihengrab- Normal- und Tiefgrab -
pro Jahr Nutzungszeit/Überlassungszeit - | 24,00 € |
| 2. Wahlgrab –Familiengrab - (2-stellig)
pro Jahr Nutzungszeit | 33,00 € |
| 3. Urnenwahlgrab / Urnenreihengrab
pro Jahr Nutzungszeit /Überlassungszeit | 18,00 € |
| 4. Kindergrab bis 6 Jahre
pro Jahr Nutzungszeit | 13,50 € |

Der Zuschlag für Plattenbeläge ist für die jeweilige Nutzungszeit/Überlassung bzw. für die jeweilige Verlängerung der Nutzungszeit/Überlassung durch Multiplikation der vorstehenden Grundbeträge mit der Nutzungszeit/Überlassungszeit zu ermitteln. Angefangene Jahre werden dann voll gerechnet, wenn mindestens 6 Monate abgelaufen sind.

- (2) Werden Grabnutzungsrechte nach Ablauf der Ruhezeit, jedoch vor Ablauf der Nutzungszeit vorzeitig zurückgegeben, werden die für das Grab tatsächlich bezahlten Gebühren (Zuschläge) für die noch nicht angefangenen Jahre anteilmäßig erstattet. Der zu erstattende Gebührenanteil wird auf volle Euro abgerundet.

§ 6

Sonstige Bestattungsgebühren

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Für die Benutzung der Leichenhalle oder des Leichenhauses | 220 € |
| In Bürg, Baach und Hanweiler beträgt die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle | 200 € |
| (2) Für die Benutzung der Aussegnungshallen | |
| im Stadtfriedhof und im Waldfriedhof | 260 € |
| in Birkmannsweiler | 109 € |
| in Höfen | 100 € |
| (3) Für das Abhalten einer Trauerfeier ohne Bestattung auf einem Winnender Friedhof wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 170 € erhoben (ohne Leichenträger). | |
| (4) Für Umbettungen und Ausgrabungen, | |
| 4.1. Ausgraben von Leichen oder Gebeinen | 1.800 € |
| 4.2 Umbettung von Leichen oder Gebeinen innerhalb der Winnender Friedhöfe | 3.200 € |
| 4.3. Ausgraben von Urnen | 170 € |
| 4.4 Umbetten von Urnen innerhalb der Winnender Friedhöfe | 320 € |
| 4.5 Beisetzen von Urnen anlässl. Umbettung ohne Trauerfeier | 180 € |

Sargkosten und Kosten Dritter sind in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten.

Für die Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit sowie für sonstige besondere Leistungen der Stadt werden folgende Gebühren erhoben: Der tatsächliche Zeitaufwand für Mitarbeiter des Friedhofs bzw. des Bauhofs wird mit einem Stundensatz von 45 Euro berechnet; hinzu kommen eventuelle Kosten Dritter.

A u s g e f e r t i g t !

Winnenden, den 27. September 2017

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind; oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat; oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.